

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Geschäftsleitung		Geschäftsleiter Herr Schubert	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	26.09.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Wertausgleichsforderungen im Hinblick auf die Förderschule Zum Guten Hirten			

Sachverhalt:

In der Angelegenheit wird auf die bisherigen Sitzungsvorträge und Beschlüsse zu der Angelegenheit verwiesen.

Mit Schreiben vom 24.08.22 teilt die Regierung von Mittelfranken mit, dass ein Erlass/Teilerlass im Hinblick auf die Bezahlung des Wertausgleiches für die Förderschule zum Guten Hirten nicht gewährt wird, gleichwohl wird eine zinslose Stundung eingeräumt. Dies bedeutet, dass die Restsumme von 1,785,653.80 Euro - abzüglich einer Sonderzahlung durch das Diakonische Werk in Höhe von 600.000 Euro - in zehn Jahresraten in Höhe von 118.565,38 Euro, beginnend ab 01.01.23, abgegolten werden kann.

Im Gegenzug stimmt die Regierung von Mittelfranken zu, dass die Stadt Wassertrüdingen Eigentümerin des Gesamtgrundstückes wird.

Der Stadtrat wird in der heutigen Sitzung gebeten, der Übernahme des restlichen Wertausgleichs und der Eigentumsübernahme unter den genannten Bedingungen zuzustimmen.

Im Gegenzug bittet der Diakonieverein um Einräumung einer dinglichen Sicherung, dass der Diakonieverein das Gebäude für weitere zehn Jahre als Kindertagesstätte nutzen kann, optional mit Verlängerung um jeweils fünf Jahre, sofern beide Vertragspartner zustimmen.

Die Übernahme des Wertausgleichs mit Einräumung einer Grundschuld ist ein kreditähnliches Geschäft, das der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 72 GO bedarf.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Übernahme des restlichen Wertausgleiches in Höhe von 1,185.653,80 Euro (zinslos gestundet auf 10 Jahre) und der Eigentumsübernahme unter der Bedingung, dass das Gebäude mindestens auf zehn Jahre als Kindertagesstätte durch den Diakonieverein genutzt werden darf, zu. Die jeweilige Jahresrate in Höhe von 118.565,43 Euro ist für die Jahre 2023 bis 2032 in den Haushalt einzustellen. Bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist ein Antrag nach Art. 72 GO zu stellen.